

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[BMI-III@bmi.gv.at](mailto:BMI-III@bmi.gv.at)

Geschäftszahl: 2022-0.496.153

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutzrates)

[dsr@bmi.gv.at](mailto:dsr@bmi.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmi.gv.at](mailto:dsr@bmi.gv.at) zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2022-0.135.687

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz);  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 269. Sitzung am 12. Juli 2022 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Materialien zum Entwurf**

- 1 Laut den Erläuterungen sollen mit dem Gesetzesvorhaben, mit welchem das EU – Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das PNR-G, das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Grenzkontrollgesetz (GrekoG), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StBG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geändert werden (Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz), die erforderlichen Adaptierungen

1. zur Schaffung eines Rahmens zur Herstellung der Interoperabilität der teils bereits bestehenden, teils noch einzurichtenden EU-Informationssysteme und

2. zur Einrichtung des Europäischen Reiseinformations- und –genehmigungssystems (European Travel Information and Authorisation System; im Folgenden: ETIAS)

vorgenommen werden.

2 Das Vorhaben umfasst laut dem Vorblatt hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung der zentralen Zugangsstelle gemäß Art. 50 der ETIAS-Verordnung
- Festlegung der nationalen ETIAS-Stelle gemäß Art. 8 der ETIAS-Verordnung
- Schaffung von Datenübermittlungsbestimmungen für ETIAS Daten
- Festlegung des Rechtsmittels der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bei Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung
- Entfall der derzeit bestehenden Visumpflicht für visumbefreite Drittstaatsangehörige, die in das Bundesgebiet einreisen, um einer Beschäftigung als Saisonier von nicht mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen nachzugehen

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### A. Grundsätzliches

- 3 Das Zweite EU-Informationsanpassungsgesetz regelt wiederholt die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch verschiedene Behörden an die nationale ETIAS-Behörde, damit diese Verpflichtungen nach der ETIAS-Verordnung nachkommen kann. Diese Ermächtigungen zur Datenübermittlung sind jedoch sehr allgemein gehalten (Art. 4 Z 15 (§ 98 Abs. 8 FPG), Art. 5 Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 5 GrekoG), Art. 6 Z 2 (§ 37 Abs. 7 NAG) und Art. 7 Z 1 (§ 41 Abs. 5 StbG)).
- 4 Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

- 5 Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind sowie durch welche Behörden sie übermittelt werden.
- 6 Eine pauschale Ermächtigung aller „Behörden nach diesem Bundesgesetz“, sämtliche „nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten“ zur Erfüllung aller „in der ETIAS-Verordnung genannten Aufgaben“ zu verarbeiten, erfüllt keinesfalls die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vorgegebenen Bestimmtheitsanforderungen zu § 1 Abs. 2 DSG (diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, VfSlg. 20.359/2019, verwiesen, mit dem eine ähnliche Bestimmung im Sozialhilfe-Statistikgesetz aufgehoben wurde).
- 7 Die Bestimmungen sollten dahingehend konkretisiert werden, dass im jeweiligen Gesetzestext normiert wird, welche Behörden konkret zur Datenübermittlung ermächtigt werden sollen und welche Daten sie zu welchem Zweck übermitteln dürfen. Zudem sollten die in den Erläuterungen aufgelisteten Datenarten in einer taxativen Aufzählung in die jeweiligen Bestimmungen übernommen werden. Sofern sich diesbezügliche nähere Ausführungen ausschließlich in den Erläuterungen finden, ist dies nicht ausreichend, da sich diese Informationen grundsätzlich aus der gesetzlichen Eingriffsnorm selbst ergeben müssen.

## **B. Zum Entwurf**

### 1. Zu Artikel 4 (Änderung des FPG)

#### Zu Z 15 (§ 98 Abs. 8):

- 8 Die Bestimmung des § 98 Abs. 8 FPG ist bei weitem zu allgemein gehalten und enthält eine Reihe von unbestimmten Begriffen („die Behörden nach diesem Bundesgesetz“, „die nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten Daten“, „soweit dies zum Zweck der Erfüllung der in der ETIAS-Verordnung genannten Daten erforderlich ist“). Die jeweiligen Formulierungen müssen jedenfalls präzisiert und konkretisiert werden.
- 9 Es sollte insbesondere in der Bestimmung des § 98 Abs. 8 FPG selbst präzisiert werden, welche Behörden konkret zur Datenübermittlung ermächtigt werden sollen, welche Daten sie übermitteln dürfen und zu welchem Zweck. In Bezug auf den Zweck könnte zB in § 98 Abs. 8 FPG auf die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 55 Abs. 3 und 6 der ETIAS-

Verordnung verwiesen werden, sodass sich der Zweck nicht nur in Zusammenschau mit den Erläuterungen, sondern aus der Bestimmung selbst ergibt. Zudem sollten die in den Erläuterungen aufgelisteten Datenarten möglichst in einer taxativen Aufzählung in die Bestimmung übernommen werden.

## 2. Zu Artikel 5 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes)

### Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 5):

- 10 Auch die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z 5 GrekoG ist zu pauschal und allgemein formuliert. Es sollte aus der Bestimmung selbst klar hervorgehen, dass – wie in den Erläuterungen klargestellt wird – die Grenzkontrollbehörden zur Erfüllung der durch Art. 55 Abs. 3 der ETIAS-Verordnung übertragenen Aufgaben Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit an die nationale ETIAS-Stelle übermitteln dürfen.

## 3. Zu Artikel 6 (Änderung des NAG)

### Zu Z 2 (§ 37 Abs. 7):

- 11 § 37 Abs. 7 NAG sollte konkretisiert werden. Es sollte jedenfalls durch Nennung der Behörde oder allenfalls Verweis klargestellt werden, um welche Behörden es sich konkret handelt, welche Datenarten übermittelt werden dürfen und dass dies zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 55 Abs. 3, 5 lit. c und 6 der ETIAS-Verordnung geschieht.

## 4. Zu Artikel 7 (Änderung des StbG)

### Zu Z 1 (§ 41 Abs. 5):

- 12 In § 41 Abs. 5 sollte jedenfalls konkretisiert werden, um welche Behörden es sich konkret handelt und es sollten die Klarstellungen aus den Erläuterungen in die Bestimmung selbst übernommen werden. Es sollte aus der Bestimmung selbst hervorgehen, dass die Staatsbürgerschaftsbehörden anlässlich des Staatsbürgerschaftserwerbs durch einen Drittstaatsangehörigen dessen personenbezogene Daten an die nationale ETIAS-Stelle übermitteln dürfen, sofern dies zur Erfüllung der gemäß Art. 55 Abs. 5 lit. b ETIAS-Verordnung festgelegten Verpflichtung erforderlich ist. Weiters sollte aus der Bestimmung hervorgehen, dass es sich bei diesen Daten um Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, die bisherige Staatsangehörigkeit und das Datum des Staatsbürgerschaftserwerbs handelt.

### C. Zum Vorblatt

- 13 Der Entwurf enthält im Vorblatt des Begutachtungsentwurfs den Hinweis, dass die Prüfung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zeitpunkt der Erstellung der WFA noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt. Auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung wäre daher darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist.
- 14 Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Diese kann aber gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bei Erlass der entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlage im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung vorweggenommen werden. Sollte die Prüfung des zuständigen Ressorts zu dem Ergebnis kommen, dass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, diese aber nicht vorweggenommen wird, sollte darauf im Vorblatt hingewiesen werden. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterbleiben kann, sollte dies anhand der Kriterien des Art. 35 DSGVO im Vorblatt begründet werden.
- 15 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verordnungen der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, und über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, hingewiesen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

13. Juli 2022

Elektronisch gefertigt